

Gesetzentwurf
der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Viertes Gesetz zur Änderung des Brandenburgischen Straßengesetzes

Gesetzentwurf

Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Viertes Gesetz zur Änderung des Brandenburgischen Straßengesetzes

A. Problem

Anträge auf Plakatwerbung im Zusammenhang mit Volks- und Bürgerbegehren bedürfen einer Sondernutzungserlaubnis nach dem Brandenburgischen Straßengesetz. Die Entscheidung, ob dem Antrag stattgegeben wird, steht nach § 18 Absatz 2 Satz 2 des Brandenburgischen Straßengesetzes im Ermessen der Genehmigungsbehörden. Bei Ortsdurchfahrten sind dies die Gemeinden. Obwohl das Plakatieren für Volks- und Bürgerbegehren von der Meinungsfreiheit gedeckt ist und auch als Ausdruck der direkten Demokratie vom Grundgesetz und der Landesverfassung geschützt, gehen Kommunalverwaltungen teilweise sehr restriktiv und zudem sehr unterschiedlich mit der Erteilung von Erlaubnissen für das Plakatieren bei beispielsweise Volksbegehren um. So werden nicht bloß Aufstellungsort und Anzahl der Plakattafeln beschränkt, sondern teilweise auch hohe Gebühren verlangt sowie kurze Zeiträume vorgegeben, in denen das Plakatieren nur möglich ist.

Für Wahlen, Volksentscheide und Bürgerentscheide gilt derzeit hingegen noch die Allgemeinverfügung des Ministeriums für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr vom 21. Mai 1999, die klarstellt, dass unmittelbar zwei Monate vor dem Wahl- bzw. Abstimmungstag Plakatwerbung durchgeführt werden darf. Eine Regelung für das Plakatieren bei Volksbegehren und Bürgerbegehren fehlt.

B. Lösung

Um Rechtsunsicherheit für Bürgerinnen und Bürger sowie für Kommunen zu beseitigen und die demokratische Mitwirkung in Brandenburg zu stärken, wird in Anlehnung an das Berliner Straßengesetz klargestellt, dass bei Plakatwerbung, die im unmittelbaren Zusammenhang mit Volksbegehren und Bürgerbegehren steht, diese während der gesamten Dauer der Eintragsfrist zu genehmigen ist. Für das Plakatieren sowohl für Wahlen, als auch für direktdemokratische Verfahren wird insgesamt eine klare, einheitliche Gesetzesgrundlage geschaffen.

C. Rechtsfolgenabschätzung

I. Erforderlichkeit

Zur Änderung der Regelungen im Straßenwegerecht ist ein Gesetz erforderlich.

II. Zweckmäßigkeit

Das Gesetz ist zweckmäßig, da es bürgerschaftliches Engagement fördert und Klarheit für alle Beteiligten bei der Erteilung von Plakatgenehmigungen auch im Zusammenhang mit Volks- und Bürgerbegehren schafft.

III. Auswirkungen auf Bürger, Wirtschaft und Verwaltung

Bürgerinnen und Bürger können einfacher bei direktdemokratischen Entscheidungsprozessen mitwirken und diese stärker unterstützen. Die Verwaltung wird durch die gesetzliche Klarstellung entlastet. Rechtsstreitigkeiten um die Erteilung von Sondernutzungserlaubnissen mit Grundrechtsbezug werden vermieden.

D. Zuständigkeiten

Zuständig ist das Ministerium für Inneres und Kommunales sowie das Ministerium für Infrastruktur und Landesplanung.

Gesetzentwurf für ein

Viertes Gesetz zur Änderung des Brandenburgischen Straßengesetzes

Vom ...

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Brandenburgischen Straßengesetzes

Das Brandenburgische Straßengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juli 2009 (GVBl. I S. 358), das zuletzt durch Gesetz vom 4. Juli 2014 (GVBl. I Nr. 27) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Nach § 18 Absatz 2 wird folgender Absatz 3 eingefügt:

„(3) Plakatwerbung, die in unmittelbarem Zusammenhang mit Wahlen, Volksentscheiden und Bürgerentscheiden steht, ist für einen Zeitraum von zwei Monaten vor bis spätestens eine Woche nach dem Wahl- oder Abstimmungstag zu erlauben. Plakatwerbung, die in unmittelbarem Zusammenhang mit Volksbegehren und Bürgerbegehren im Sinne des § 15 Abs. 1 Satz 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S. 286), die zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I Nr. 32) geändert worden ist, steht, ist für die Dauer der Eintragsfrist nach § 14 Abs. 2 des Volksabstimmungsgesetzes vom 14. April 1993 (GVBl. I S. 94), das zuletzt durch Artikel 2 Abs. 1 des Gesetzes vom 4. Juli 2014 (GVBl. I Nr. 26 S. 4) geändert worden ist, oder der Frist nach § 15 Abs. 1 Satz 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg zuzüglich einer Woche nach Ablauf dieser Fristen zu erlauben.“

2. Die bisherigen Absätze 3 bis 8 werden die Absätze 4 bis 9.
3. In den §§ 22 Absatz 2 und 47 Absatz 1 Nr. 4 und Nr. 7 wird die Angabe „§ 18 Abs. 4“ durch die Angabe „§ 18 Abs. 5“ ersetzt.
4. In § 23 Absatz 4 werden die Wörter „§ 18 Abs. 4 und 5“ durch die Wörter „§ 18 Abs. 5 und 6“ ersetzt.

Artikel 2

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Potsdam, den...

Die Präsidentin des Landtages Brandenburg

(Britta Stark)

Begründung

A. Allgemeiner Teil

Anträge auf Plakatwerbung im Zusammenhang mit Volksbegehren bedürfen einer Sondernutzungserlaubnis nach dem Brandenburgischen Straßenrecht. Die Entscheidung, ob dem Antrag stattgegeben wird, steht nach § 18 Absatz 2 Satz 2 Brandenburgisches Straßengesetz im Ermessen der Genehmigungsbehörden, die teilweise sehr restriktiv und zudem höchst unterschiedlich mit der Erteilung von Erlaubnissen für das Plakatieren bei Volksbegehren umgehen.

Für Wahlen, Volksentscheide und Bürgerentscheide gilt derzeit hingegen noch die Allgemeinverfügung des Ministeriums für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr vom 21. Mai 1999, die klarstellt, dass unmittelbar zwei Monate vor dem Wahl- bzw. Abstimmungstag Plakatwerbung durchgeführt werden darf. Eine Regelung für Volksbegehren und Bürgerbegehren fehlt. Dies ist nicht sachgerecht. Das Volksbegehren und das Bürgerbegehren, geregelt in Artikel 22 der Verfassung des Landes Brandenburg verwirklichen Elemente direkter Demokratie und haben daher einen hohen Stellenwert in der Brandenburger Verfassung. Da engagierte Bürgerinnen und Bürger nur einen beschränkten, aktiven Zugang zu den Massenmedien haben, sind sie in besonderer Weise darauf angewiesen, in der Öffentlichkeit durch Plakate auf ihr Anliegen aufmerksam zu machen. Zudem machen sie durch das Plakatieren im öffentlichen Straßenraum von ihrem Recht auf freie Meinungsäußerung gemäß Artikel 5 Absatz 1 Grundgesetz und Art. 19 Absatz 1 der Verfassung des Landes Brandenburg Gebrauch, welches auch ein Recht auf Teilhabe, etwa auf Nutzung öffentlicher Einrichtungen gewährt. Zu beachten ist ferner, dass bei Volksbegehren anders als bei Wahlkämpfen, Plakatierungen zu einer viel geringeren Beeinträchtigung des Stadtbildes führen, da in Wahlkämpfen eine Vielzahl von Parteien gleichzeitig auch mit großflächigen Plakaten wirbt. Das Plakatieren für Volksbegehren und Bürgerbegehren sollte daher gegenüber dem Plakatieren für Wahlen nicht bloß gleich behandelt werden, sondern sollte durch entsprechende Regelungen wie längere Genehmigungsfristen sogar besser gestellt werden (vgl. zu all dem auch Verwaltungsgericht Berlin, Beschluss vom 30.11.2007, Az. 1 A 287.07).

Dem trägt der Gesetzentwurf Rechnung, indem er das Plakatieren für Volksbegehren und Bürgerbegehren während der gesamten Dauer der Eintragsfrist ermöglicht. Anders als die derzeit geltende Allgemeinverfügung des Ministeriums für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr vom 21. Mai 1999 bezieht sich die Regelung nicht bloß auf Wahlen, Volksentscheide und Bürgerentscheide, sondern auch auf Volks- und Bürgerbegehren und sorgt damit für die nötige Rechtsklarheit im Sinne der Bürgerinnen, Bürger und Kommunen.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1

Satz 1 enthält eine ähnliche Regelung wie Ziffern 2 und 7 der noch gültigen Allgemeinverfügung des Ministeriums für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr vom 21. Mai 1999. Die Vorschrift ermöglicht die Durchführung von Plakatwerbung

innerhalb von zwei Monaten vor dem Wahl- bzw. Abstimmungstag. Dies gilt für Wahlen, Volksentscheide und Bürgerentscheide gleichermaßen.

Satz 2 stellt darüber hinaus klar, dass auch bei Plakatwerbung im Zusammenhang mit Volksbegehren und Bürgerbegehren Sondernutzungserlaubnisse für die gesamte Zeit der Eintragsfrist bzw. der Frist in § 15 Absatz 1 Satz 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg im Falle von sogenannten kassierenden Bürgerbegehren zu erteilen sind.

Zu Artikel 2

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten.

Axel Vogel
für die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN